



**podo** ZFD<sup>®</sup>  
deutschland ■

Landesorganisation für  
Nordrhein-Westfalen &  
Rheinland-Pfalz

## Beitragsordnung

**Deutscher Verband für Podologie (ZFD) –  
Landesverband West e.V.**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2022 in Dortmund,  
mit Wirkung ab dem 01. Januar 2023

1. Der monatliche Beitrag für Ordentliche Mitglieder beträgt  
26,00 Euro (Jahresbeitrag 312 Euro)  
mit Wirkung ab dem 01.01.2023 Euro  
und mit Wirkung ab dem 01.01.2024  
30,00 Euro (Jahresbeitrag 360 Euro).
2. Der monatliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt 24,00 Euro  
(Jahresbeitrag 288 Euro).
3. Diejenigen, die eine Ausbildung gemäß § 4 PodG absolvieren, werden für die Zeit ihrer  
Ausbildung, als ordentliches Mitglied geführt, sie zahlen jedoch keinen Beitrag. Zum  
Ende des Jahres, in dem die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wird, erlischt der An-  
spruch auf diese Vergünstigung.  
Der reduzierte Beitrag wird erst ab dem Zeitpunkt gewährt, ab welchem das Mitglied  
eine Schulbescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegt. Die Schulbescheinigung muss  
das voraussichtliche Ende der Ausbildungszeit unter Angabe des Monats bezeichnen.  
Die Vergünstigung wird über das in der Schulbescheinigung benannte Jahr hinaus nur  
dann gewährt, wenn das Mitglied die Verlängerung der Ausbildung mit einer weiteren  
Schulbescheinigung nachweist.
4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Lastschrift. Der Einzug erfolgt zum  
15.03. und 15.09. eines jeden Jahres. Sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt, ist  
der gesamte Jahresbeitrag in einer Summe fällig und zahlbar zum 15.03 eines jeden  
Jahres.
5. Ein Wechsel der Bankverbindung ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.
6. Bei Zahlungsverzug erfolgen Maßnahmen in nachstehender Reihenfolge:

**Zahlungserinnerung:** Sie erfolgt kostenfrei, da jeder einmal die Fälligkeit einer Zahlung  
übersehen kann. Die Zahlungserinnerung erfolgt zwei Wochen nach Rechnungsstellung  
bzw. wenn beim Abbuchungsverfahren eine Rücklastschrift durch die Bank erfolgte.

**Mahnung:** Sie ergeht, sofern die erinnerte Zahlung zwei Wochen nach Absendung der  
Zahlungserinnerung nicht festgestellt werden kann. Die Mahngebühr beträgt  
5,00 Euro.

**Einforderung:** Sollte ein Mitglied sein Beitragskonto trotz Mahnung nicht innerhalb von  
zwei Wochen ausgeglichen haben, erfolgt die Einforderung auf Kosten des Mitgliedes  
im Rechtswege.

Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren und Anwaltskosten werden dem Mitglied in  
Rechnung gestellt.

Sofern im Einzugsverfahren eine Rücklastschrift erfolgte, ist der Geschäftsstelle die ak-  
tuelle Bankverbindung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird davon ausgegan-



**podo** ZFD<sup>®</sup>  
deutschland ■

gen, dass eine Teilnahme am Einzugsverfahren nicht weiter gewünscht wird. Im folgenden Jahr wird die Rechnung für den Jahresbeitrag dann in einer Summe mit Fälligkeit 15.03. ausgestellt.

7. **Änderung der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit durch den Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat den Änderungsbeschluss der Beitragsordnung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung die dann im Anschluss an die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen.

Landesorganisation für  
Nordrhein-Westfalen &  
Rheinland-Pfalz